

3. Schlüssel zu den Meldern. Schlüssel, welche zur Oeffnung eines jeden Melders geeignet sind, erhalten die Führer der Feuerwehr, die Schuzmannschaft und einige in der Nähe der einzelner Melder wohnhafte Personen, deren Namen bekannt gemacht werden. Außerdem wird jedem erwachsenen Einwohner gegen eine einmalige Gebühr von 1,50 Mark ein Schlüssel zur Benutzung überlassen.

Die Schlüssel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und ihre Besitzer in ein Verzeichnis eingetragen. Sie bleiben Eigentum der Stadtgemeinde und sind bei Tod oder Wegzug des Inhabers zurückzugeben, können auch im Falle des Mißbrauchs entzogen werden. Rückerstattung der Gebühr findet in keinem Falle statt. Die Übertragung eines Schlüssels auf eine andere Person bedarf vorgängiger Genehmigung des Stadtrats.

4. Feuermeldung. Die Türe des Melders wird durch Drehen des Schlüssels nach rechts geöffnet, hierauf wartet der Meldende, bis das Rücksignal ertönt. Der Meldende wartet sodann bis Polizei oder Feuerwehr kommt oder schreibt auf das im Melder befindliche Täfelchen mit dem im Melder befindlichen Bleistift die Brandstelle genau auf. Wer nicht selbst einen Schlüssel besitzt, meldet durch Einschlagen der Glasscheibe am Melder und Drücken des Klingelknopfes.

Das alsbaldige Ertönen einer Glocke im Melder zeigt an, daß die Meldung in der Zentralstelle verstanden ist. Bleibt das Glockenzeichen aus, so ist die Meldung nach einigen Sekunden durch Knopfdrücken in derselben Weise zu wiederholen.

5. Telegraphieren und Telephonieren durch den Melder. Zum Telegraphieren dient der unter der Kurbel befindliche Telegraphiertaster. Seine Benutzung durch Private ist nur zum Zwecke des Telephonierens, wie nachstehend angegeben, zulässig.

Das Telephonieren nach der Zentralstelle erfolgt mit Hilfe eines Fernhörers, welcher an Inhaber von Privatfeuermeldern gegen eine Gebühr von 25 Mark, an sonstige Private gegen eine solche von 30 Mark überlassen wird, in folgender Weise:

Wie bei der Feuermeldung wird nach Oeffnung des Kästchens die Kurbel gedreht und das Glockenzeichen abgewartet.

Wenn dasselbe ertönt, ist alsbald auf dem Telegraphiertaster, von dem man inzwischen den Sicherungshaken zurückgeschoben hat, durch dreimaliges gedehntes und viermaliges kurzes Aufdrücken das Zeichen — — — . . . zu geben.

Der Fernhörer wird sodann in das links der Kurbel befindliche Loch eingedrückt und mit der Schallöffnung an das Ohr gehalten. Auf die Antwort „Hier Polizei“ kann das Gespräch durch Hereinsprechen in die Schallöffnung beginnen. Der Abschluß der einzelnen Mitteilungen ist durch die Worte „Bitte Antwort“ beziehungsweise „Schluß“ zu bezeichnen.

Nach beendetem Gespräche wird der Fernhörer herausgenommen, an dem Telegraphiertaster der Sicherungshaken vorgeschoben und der Feuermelder geschlossen.

6. Mißbrauch. Der Inhaber eines Schlüssels hat Sorge zu tragen, daß mit demselben keinerlei Mißbrauch getrieben wird. Alles Ueben und Probieren am Melder ist unstatthaft. Die Schlüssel sind mit fortlaufenden Nummern versehen. Jede Verletzung der Anlage sowie unbegründete Benutzung des Melders und Alarmierung der Feuerwehr wird, soweit Bestrafung nicht auf Grund des Strafgesetzbuches stattzufinden hat, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.